

Finanzamt Finanzamt Cottbus
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 056 / 100 / 00225, K01

Telefon 0355 4991-4611	Datum 14.04.2026
---------------------------	---------------------

Finanzamt Cottbus Postfach 10 04 53 03004 Cottbus

Firma
GEMAG Gebäudemanagement
Aktiengesellschaft
Walther-Rathenau-Str. 36
03044 Cottbus

17. April 2026

17. April 2026

14733

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

GEMAG Gebäudemanagement Aktiengesellschaft, Walther-Rathenau-Str. 36, 03044 Cottbus

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
- Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 056 / 100 / 00225
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE211946198

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 14.04.2029.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).